

B E S C H L U S S

des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 84. Sitzung am 22. Januar 2025

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. April 2025

Gemäß § 87 Abs. 2c Satz 8 SGB V haben die Bewertungen für psychotherapeutische Leistungen eine angemessene Höhe der Vergütung je Zeiteinheit zu gewährleisten. Nach Überprüfung beschließt der Erweiterte Bewertungsausschuss für den Zeitraum ab dem 1. April 2025 wie folgt:

1. Bewertung der Gebührenordnungspositionen 30932, 30933, 35151, 35152, 35173 bis 35179 und der Abschnitte 35.2.1, 35.2.2 und 35.2.3.2 EBM

Der Erweiterte Bewertungsausschuss nimmt keine Änderung der Bewertungen der Gebührenordnungspositionen 30932, 30933, 35151, 35152, 35173 bis 35179 EBM und der Bewertungen der Abschnitte 35.2.1, 35.2.2 und 35.2.3.2 EBM vor. Die Festlegungen in den Bestimmungen zu Abschnitt 35.2 EBM bleiben unverändert.

2. Änderung der Bewertung der Gebührenordnungspositionen 35571, 35572 und 35573 EBM

GOP des EBM	Bewertung in Punkten	
	bisher	neu
35571	186	159
35572	77	66
35573	95	81

Protokollnotiz:

Der Erweiterte Bewertungsausschuss bittet den Bewertungsausschuss, die Methodik zur Überprüfung der angemessenen Höhe der Vergütung psychotherapeutischer Leitungen vor dem Hintergrund der nun jährlich vorliegenden Kostenstrukturerhebungen des Statistischen Bundesamtes zu überprüfen.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 84. Sitzung am 22. Januar 2025 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2025

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM). Nach § 87 Abs. 2c Satz 8 SGB V haben die Bewertungen für psychotherapeutische Leistungen eine angemessene Höhe der Vergütung je Zeiteinheit zu gewährleisten.

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Bewertungsausschuss hat anhand der vorliegenden Daten die Angemessenheit der Vergütung psychotherapeutischer Leistungen gemäß § 87 Abs. 2c Satz 8 SGB V für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2025 geprüft.

Anlass war die Veröffentlichung einer neuen Kostenstrukturerhebung des Statistischen Bundesamtes zur Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich für das Jahr 2022 (EVAS-Nummer 52571). Die Kostenstrukturerhebung wurde am 3. September 2024 veröffentlicht. Danach wurde vom Institut des Bewertungsausschusses die für die Überprüfung der psychotherapeutischen Vergütungen erforderliche Sonderauswertung bei der Fachabteilung des Statistischen Bundesamtes in Auftrag gegeben, mit der die notwendigen Detailangaben zu Honorarumsätzen und Betriebsausgaben ermittelt werden konnten.

Als weitere Datengrundlage wurden die dem Institut des Bewertungsausschusses von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung in anonymisierter Form zur Verfügung gestellten ärztlichen Abrechnungsdaten des Jahres 2023 herangezogen.

Damit wurden die in dem Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses vom 22. September 2015 verwendeten Datengrundlagen in aktualisierter Form beibehalten.

Die Überprüfung der Bewertung der antrags- und genehmigungspflichtigen Leistungen des Abschnitts 35.2 EBM, der neuropsychologischen Leistungen (GOP 30932 und 30933 EBM), der psychotherapeutischen Sprechstunde (GOP 35151 EBM), der psychotherapeutischen Akutversorgung (GOP 35152 EBM), der

gruppenpsychotherapeutischen Grundversorgung (GOP 35173 bis 35179 EBM) und der Eingangssprechstunde (GOP 37500 EBM) knüpft – mit den unten beschriebenen Anpassungen – an das Verfahren an, welches der Bewertungsausschuss bereits in seiner Beschlussfassung in seiner 436. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) gewählt hatte.

Betriebsausgaben:

Die für den Überprüfungszeitraum ab dem 1. Januar 2025 erforderlichen Betriebsausgaben einer vollausgelasteten psychotherapeutischen Praxis wurden erneut auf Grundlage einer vom Institut des Bewertungsausschusses bei der Fachabteilung des Statistischen Bundesamtes in Auftrag gegebenen Sonderauswertung der Daten der Kostenstrukturerhebung 2022 (KSE 2022) erhoben. In dieser Analyse werden ausschließlich Daten von psychologischen Psychotherapeuten (Praxisinhaber) ausgewertet, die in Einzel- oder Gemeinschaftspraxis ohne angestellte Psychotherapeuten tätig sind und mindestens 50 Prozent ihrer Einnahmen aus der Versorgung gesetzlich Versicherter generieren.

Für die Herleitung der Betriebsausgaben einer vollausgelasteten psychotherapeutischen Praxis auf Basis der Kostenstrukturerhebung 2022 wurde auf die Praxen mit GKV-Einnahmen je Praxisinhaber nicht kleiner als das 78. Perzentil abgestellt. Damit wurde der Ansatz, wie zuletzt bei der Beschlussfassung des Bewertungsausschusses in seiner 753. Sitzung am 11. Dezember 2024 angewandt, beibehalten. Die Festlegung folgt der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), die auf die Betriebsausgaben eines voll ausgelasteten Psychotherapeuten abstellt. Anhand der Daten der Kostenstrukturerhebung wurde hierfür eine Einnahmeschwelle von 122.000 Euro ermittelt. Die Betriebsausgaben dieser Stichprobe belaufen sich auf 42.233 Euro. Dieser Betrag ist größer als der, der bei der letzten Analyse für den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 753. Sitzung auf Basis der KSE 2021 ermittelt wurde (34.290 Euro). Darin sind (empirische) Personalkosten in Höhe von 9.241 Euro enthalten (Beschluss BA, 753. Sitzung: KSE 2021: 4.461 Euro).

Normative Personalkosten:

Der Erweiterte Bewertungsausschuss hat im vorliegenden Beschluss auch geprüft, inwieweit die Gehaltstarifverträge für Medizinische Fachangestellte eine Anpassung der Strukturzuschläge zur Berücksichtigung der (normativen) Personalkosten für eine sozialversicherungspflichtige Halbtagskraft erforderlich machen.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Gehaltstarifabschlüsse für Medizinische Fachangestellte dargestellt. Die für die Anpassung der Bewertung der Strukturzuschläge relevanten normativen Personalkosten für eine sozialversicherungspflichtige Halbtagskraft sind in der rechten Spalte abgebildet.

Geltungsjahr Struktur- zuschlag	Tarifvertrag vom	Zeitraum	Gehalt pro Monat ¹⁾	Lohnneben- kosten	Jahreswert Vollzeitkraft ²⁾	Jahreswert Halbzeitkraft = Normative Personal- kosten
			Euro	Prozent	Euro	Euro
2025	21.11.2024	Ab 01.01.2025	3.137,31	22,950	48.988	24.494

1) Tätigkeitsgruppe II mit 13-16 Berufsjahren.

2) Laut jeweils gültigem Manteltarifvertrag: inkl. einer Sonderzahlung in Höhe von 70 % des regelmäßigen Monatsgehaltes.

Bei einer Berücksichtigung der aktualisierten Kosten- und Tarifdaten würde sich eine Absenkung der Bewertungen der Strukturzuschläge, die der Refinanzierung der Differenz zwischen den normativen Personalkosten und den in den Bewertungen der psychotherapeutischen Leistungen abgebildeten empirischen Personalkosten in Höhe von 9.241 Euro dienen, um ca. 14,6 Prozent ergeben.

Vergleichsertrag:

Für die Ermittlung des Vergleichsertrages hat der Bewertungsausschuss von einer Anpassung des Facharztmixes abgesehen und die bisherige Zusammensetzung nach Analyse der Ertragsdaten der Facharztgruppen beibehalten.

Zur Herleitung des Vergleichsertrages wurden für diese Arztgruppen (Chirurgen, Frauenärzte, Hautärzte, HNO-Ärzte und Urologen) die GKV-Umsätze des Jahres 2023 ausgewertet und unter Berücksichtigung der vom Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 11. Oktober 2017 diesbezüglich gemachten Einschränkungen (vgl. Az.: B 6 KA 35/17 R, Rn 43) um die nicht prägenden Leistungen und um die nach Anwendung der arztgruppenspezifischen Kostenquote (Datengrundlage: Kostenstrukturerhebung) resultierenden Aufwendungen bereinigt. Der für den jetzt zu untersuchenden Zeitraum geltende Vergleichsertrag beläuft sich auf 139.751 Euro (Beschluss BA 753. Sitzung: 133.439 Euro). Nach Einbeziehung der Betriebsausgaben (einschließlich der empirischen Personalkosten) in Höhe von 42.233 Euro (Beschluss BA 753. Sitzung: 34.290 Euro) ergibt sich ein Soll-Umsatz von 181.984 Euro (Beschluss BA 753. Sitzung: 167.729 Euro).

Grundsystematik:

Der Bewertungsausschuss hat für die Analyse, die zum 1. Juli 2018 vorgenommenen Anpassungen mit der regelhaften Berücksichtigung der Gruppentherapie und neuer zusätzlicher Vergütungselemente zur Ermittlung der angemessenen Bewertung psychotherapeutischer Leistungen grundsätzlich beibehalten. Die in der Beschlussfassung des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 80. Sitzung verwendeten Werte zum erzielbaren Umsatz aus Gruppentherapie (8.729 Euro (Beschluss BA 753. Sitzung: 7.112 Euro) und sonstigem Mehrumsatz (1.717 Euro (Beschluss BA 753. Sitzung: 1.613 Euro) wurden entsprechend der bisherigen Vorgehensweise aktualisiert.

Die aus der Analyse aktualisierter Abrechnungs- und Kostendaten folgende Bewertung der Therapiestunde würde sich wie folgt ermitteln: Der oben hergeleitete Soll-Umsatz in Höhe von 181.984 Euro wird durch die Summe der erzielbaren Umsätze in Höhe von 186.283 Euro dividiert. Der Soll-Umsatz wird dabei auf Basis von Daten der Jahre 2022 und 2023 ermittelt, während die Bestimmung des erzielbaren Umsatzes unter Verwendung des Orientierungswertes des Jahres 2025 erfolgt. Bei unveränderter Anwendung des Modells ergäbe sich eine Bewertungsanpassung (Bewertung bisher: 116,62 Euro bzw. 941 Punkte) von ca. minus 2,31 Prozent, so dass eine neue Bewertung der Therapiestunde (Einzeltherapie) bei 113,90 Euro bzw. 919 Punkten läge.

Bewertung der Ergebnisse:

Der Erweiterte Bewertungsausschuss sieht für das Jahr 2025 von einer Absenkung der Bewertung der Therapiestunde bzw. der Zuschläge des Abschnitts 35.2.3.2 EBM ab. Die Bewertungen der Strukturzuschläge des Abschnitts 35.2.3.1 EBM werden zum 1. April 2025 angepasst. Diese Strukturzuschläge wurden mit Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 43. Sitzung am 22. September 2015 eingeführt, um weiterhin der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts hinsichtlich der Berücksichtigung der Aufwendungen für die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung einer Halbtagskraft bei der Honorierung voll ausgelasteter Psychotherapeuten gerecht zu werden. Unter Beibehaltung der Bewertungen der psychotherapeutischen Leistungen und bei Absenkung der Zuschläge des Abschnitts 35.2.3.1 EBM erzielt bei Anwendung des Modells ein voll ausgelasteter Psychotherapeut mit 36 Therapiestunden in der Woche einen Honorarumsatz von 201.525 Euro, der über dem Soll-Umsatz eines voll ausgelasteten Psychotherapeuten, der eine Halbtagskraft sozialversicherungspflichtig beschäftigt, von 197.237 Euro liegt. Der Beschluss entspricht damit den Vorgaben von § 87 Abs. 2c Satz 8 SGB V und der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2025 in Kraft.